

Reglement für den Betrieb und Unterhalt kulturtechni- scher Bauten und Anlagen

vom 1. Februar 2022



Reglement für den Betrieb und Unterhalt kulturtechnischer Bauten und Anlagen der Gemeinde Therwil

vom 11. Oktober 2021

Die Einwohnergemeinde Therwil erlässt, gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) und auf den fachspezifischen übergeordneten gesetzlichen Grundlagen¹ für den Betrieb und Unterhalt ihrer kulturtechnischen Bauten und Anlagen folgendes Unterhaltsreglement:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Benutzung, den Unterhalt und die Erneuerung sämtlicher kulturtechnischer Bauten und Anlagen im Eigentum der Einwohnergemeinde ausserhalb der Bauzone.

² Als kulturtechnische Bauten und Anlagen gelten:

- a. Flurwege, Brücken und Bachdurchlässe
- b. Entwässerungsanlagen wie Haupt- und Sammelleitungen, Schächte, Gräben oder Ein- und Auslaufbauwerke
- c. Sauger-Leitungen

³ Die kulturtechnischen Bauten und Anlagen sind in folgenden Dokumenten, die als integrierende Bestandteile dieses Reglements gelten, namentlich dargestellt:

- a. Übersichtsplan Drainagen und Feldwege
- b. Drainagenetz, Periodische Wiederinstandstellung (PWI, Stand: September 2021), Übersicht 1:5'000
- c. Strassennetzplan Landschaft

⁴ Die Gemeinde führt die Dokumente und die dazugehörigen digitalen Daten periodisch nach.

§ 2 Benutzung

¹ Die kulturtechnischen Bauten und Anlagen sind gemäss ihrer Bestimmung zu benutzen.

² Die Wege dürfen bei der Bewirtschaftung der Felder nicht beschädigt werden. Für das Wenden der Landmaschinen ist das Anhaupt zu verwenden.

³ Für Schäden an kulturtechnischen Bauten und Anlagen, welche durch eine übermässige Beanspruchung entstehen, haftet der Verursachende.

¹ SR 210 Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG), SR 910.1 Verordnung über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV), SR 913.1 Verkehrsregelnverordnung (VRV), SGS 211 Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft (LG BL), SGS 510 Verordnung über die Durchführung von Bodenverbesserungen (Bodenverbesserungsverordnung BoV)

§ 3 Informationspflicht

¹ Schäden an kulturtechnischen Bauten und Anlagen oder das Nichtfunktionieren sind der Gemeinde resp. der zuständigen Stelle der Verwaltung zu melden.

² Festgestellte Staunässen auf entwässertem Kulturland oder Terraineinbrüche (Dolinen) sind unverzüglich der zuständigen Stelle der Verwaltung zu melden.

II ZUSTÄNDIGKEITEN UND ORGANISATION

§ 4 Gemeinderat und zuständige Stelle der Verwaltung

Der Gemeinderat ist für den Vollzug zuständig. Er kann den Betrieb und den Unterhalt der kulturtechnischen Bauten und Anlagen an die zuständige Stelle der Verwaltung delegieren.

§ 5 Unterhaltsverantwortliche Stelle

¹ Die vom Gemeinderat bezeichnete Stelle der Verwaltung organisiert und kontrolliert den Unterhalt der kulturtechnischen Bauten und Anlagen.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der zuständigen Stelle der Verwaltung werden in einem Pflichtenheft festgelegt.

§ 6 Zutrittsrecht

¹ Die zuständige Stelle der Verwaltung hat zur Ausübung der Kontrollen und zur Vornahme der erforderlichen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten jederzeit das Recht auf Zutritt zu den Feldern sowie den kulturtechnischen Bauten und Anlagen.

² Den Bewirtschaftenden bzw. den GrundeigentümerInnen ist soweit möglich vor der Ausübung dieses Rechtes rechtzeitig Mitteilung zu machen.

III WEGANLAGEN UND VERMARKUNG

§ 7 Nutzung der Flurwege

¹ Der Gemeinderat kann die Nutzung der Flurwege über die festgelegte Signalisation hinaus einschränken oder verbieten sowie zu bestimmten Zeiten und / oder für bestimmte Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen, beispielsweise bei ungünstigen Strassenverhältnissen.

² Für die aus Beschränkungen resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 8 Schutz und Pflege von Wegen und Wegbanketten

¹ Die Wegbankette sind Teil der Wege und schützen diese vor Zerstörung. Zum Schutz der Wegbankette und der Vermessungszeichen ist entlang von Wegen beidseitig ein Pufferstreifen von

mindestens 0.5 Metern Breite anzulegen. Dieser darf nicht gepflügt werden und darf auch für keinen anderen Zweck genutzt werden.

² Die Wegbankette von Flurwegen müssen ausreichend bewachsen sein und werden durch die Einwohnergemeinde bis jeweils am 1. Juli gemäht.

³ Sträucher und Bäume entlang von Flurwegen sind zur Freihaltung des Lichtraumprofils des Weges bis auf eine Höhe von 4.20 m über Terrain sachgemäss durch die Eigentümerschaft zurück zu schneiden.

⁴ Aus der Freihaltung der Wege entsteht kein Anspruch auf Entschädigung.

⁵ Entlang von Wegen sind Zäune so zu ziehen, dass an den Böschungen und Wegen keine Schäden entstehen. Strassenflächen und Bankette dürfen nicht eingezäunt werden.

⁶ Für Einzäunungen darf kein Stacheldraht verwendet werden.

§ 9 Abfluss des Oberflächenwassers bei Feldwegen

¹ Der ungehinderte Abfluss des Oberflächenwassers ist ins angrenzende Kulturland („über die Schulter“) zu gewährleisten.

² Humuswulste im Bankett oder entlang der Grundstücksgrenze zu Wegen sind regelmässig durch die Einwohnergemeinde abzutragen. Die Wegbankette sind soweit abzuranden, dass Wasser abfliessen kann und den Weg nicht beschädigt.

³ Wasser-Querabschlüsse und Durchlässe von Wegen sind von der anstossenden Eigentümerschaft zu dulden.

§ 10 Schneeräumung

¹ Hofzufahrten gemäss Strassennetzplan Landschaft werden durch die Gemeinde „weiss geräumt“ und nur bei extremen Witterungsverhältnissen gesalzen.

² Bei den übrigen Flurwegen wird auf die Schneeräumung und insbesondere das Salzen verzichtet.

§ 11 Grenzzeichen

¹ Für die Grenzzeichen bei Wegparzellen gelten die Vorschriften der amtlichen Vermessung.

² Das dauerhafte Sichtbarhalten der Grenzzeichen ist anzustreben. Im Streitfall ist die Sichtbarhaltung der Grenzzeichen durch die betroffenen Streitparteien unter Kostenfolge zu gewährleisten. Grenzzeichen dürfen nicht beschädigt werden.

§ 12 Veränderungen bestehender Anlagen

Zum Weg gehörende Bauteile wie Fahrbahnen, Entwässerungen, Wegbankette usw. dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde nicht verändert werden.

IV ENTWÄSSERUNGSANLAGEN

§ 13 Schutz der Anlagen

¹ Schächte müssen grundsätzlich zugänglich sein. Die Zugänglichkeit der Schächte ist durch die Grundeigentümerschaft sicherzustellen. Die damit verbundenen Kosten sind von der Grundeigentümerschaft zu tragen.

² Im Bereich von Haupt- und Sammelleitungen dürfen nur nach vorgängiger Rücksprache/Einverständnis mit der Gemeinde Bäume und Sträucher neu gepflanzt werden.

³ Das Befahren von Schächten mit schweren Fahrzeugen und Maschinen sowie das Beweiden und das Abhagen quer über Entwässerungsgräben und das Beweiden von Grabenböschungen sind nicht gestattet.

⁴ Material irgendwelcher Art darf weder in offenen Gräben, Kies- und Schlammfängen noch in Schächten oder anderen gemeinschaftlichen Anlagen deponiert werden.

⁵ Werden Schächte oder Gräben durch Feldarbeiten verschmutzt, sind sie nach Beendigung der Arbeiten durch den Verursachenden zu reinigen bzw. wieder freizulegen.

§ 14 Unterhalt

Ordentlicher Unterhalt von Haupt- und Sammelleitungen mit den zugehörigen Schächten ist Sache der Gemeinde. Die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Sauger-Leitungen ist Sache der jeweiligen Grundeigentümerschaft.

§ 15 Veränderungen bestehender Anlagen, Neuanschlüsse

¹ An den unterhaltspflichtigen Anlagen dürfen ohne Bewilligung der Gemeinde keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere auch für den Einstau bestehender Schächte und Entwässerungssysteme für die Nutzung des Wassers zur Bewässerung oder zu anderen Zwecken.

² Schmutzwasseranschlüsse an die Entwässerungsanlagen sind untersagt.

³ Neuanschlüsse an Entwässerungsanlagen oder das Fassen und Ableiten von Oberflächenwasser sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird auf Gesuch hin durch die Gemeinde erteilt, wenn die Leistungsfähigkeit der Anlage nachgewiesen ist und weitere kantonale Regelungen eingehalten sind.

⁴ Veränderungen oder Neuanschlüsse werden durch die Gemeinde vor dem Eindecken eingemessen und in den Ausführungsplänen / Leitungskataster nachgetragen.

⁵ Die Einmündung von Entwässerungsleitungen in öffentliche Gewässer ist bewilligungspflichtig. Ein- und Auslaufsicherungen sind zu unterhalten.

V FINANZIERUNG

§ 16 Laufender Unterhalt und PWI

¹ Die Kosten des laufenden Unterhalts und der periodischen Wiederinstandstellung (PWI) der kulturtechnischen Bauten und Anlagen (gemäss § 1 Abs. 2 Bst. a und b dieses Reglements) werden durch die Gemeinde finanziert. Davon ausgenommen sind Kosten des laufenden Unterhalts und der periodischen Wiederinstandstellung (PWI) für die Sauger-Leitungen, welche durch die Grundeigentümer zu tragen sind.

² Für die aus Unterhaltsarbeiten resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 17 Ausbau und Erneuerung von Flurwegen, Brücken und Bachdurchlässen

Die Finanzierung richtet sich nach den Bestimmungen des Strassenreglements der Gemeinde Therwil und dem Kantonalen Wasserbaugesetz.

§ 18 Ausbau und Erneuerung von Entwässerungsanlagen

¹ Für die Kosten von Ausbau und Erneuerung von Entwässerungsanlagen (gemäss § 1 Abs. 2 Bst. b dieses Reglements) kommen die Grundeigentümerschaften der entwässerten Flächen mit einem Flächenbeitrag von 20 Rappen pro Quadratmeter drainierter Fläche^[1] auf. Die Kostenbeteiligungen für allfällig weitere Nutzniessende werden unter Berücksichtigung des Nutzens durch den Gemeinderat festgelegt.

² Die restlichen Kosten übernimmt, nach Abzug der Beiträge von Bund und Kanton, die Gemeinde.

³ Ist die Summe der Flächenbeiträge der Grundeigentümer und Nutzniesser höher, als der Anteil, welcher nach Abzug der Beiträge der öffentlichen Hand als Restkosten übrigbleibt, wird die Höhe des Flächenbeitrags pro Quadratmeter drainierter Fläche reduziert sowie der Anteil der weiteren Nutzniessenden angepasst, so dass dieser Restanteil nicht überstiegen wird. Ebenso wird der Flächenbeitrag entsprechend reduziert, wenn der Gemeindeanteil bei Meliorationsprojekten durch vorgenannte Regelung tiefer ausfallen würde, als gesetzlich vorgeschrieben.

⁴ Der Kostenverteiler ist während mindestens 30 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich aufzulegen. Einsprachen sind während der Auflagefrist dem Gemeinderat einzureichen.

VI WIDERHANDLUNGEN UND VOLLZUG

§ 19 Wiederherstellung und Ersatzvornahme

¹ Werden kulturtechnische Bauten und Anlagen, Wege sowie Entwässerungen usw. beschädigt, zerstört oder ohne Bewilligung verändert, haben die Verursacher auf ihre Kosten den Zustand vor der Beeinträchtigung wiederherzustellen.

^[1] Gemäss kantonalem Meliorationsleitungskataster

² Kommen die Pflichtigen den in diesem Reglement aufgeführten Bestimmungen nicht nach, beschliesst der Gemeinderat, nach erfolgloser schriftlicher Mahnung und Ablauf der gesetzten Frist, die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Säumigen.

§ 20 Strafbestimmungen

¹ Personen können verwahrt oder mit Geldbussen bis 5'000 Franken bestraft werden, wenn sie dem Reglement zuwiderhandeln.

² Das Strafverfahren richtet sich nach den Regelungen im Gemeindegesetz.

§ 21 Rückforderung von Beiträgen

¹ Bei andauernder grober Vernachlässigung des Unterhalts fordert der Kanton nach erfolgloser Mahnung die Meliorationsbeiträge zurück.

² Die Meliorationsbeiträge des Bundes und des Kantons sowie die Beiträge Gemeinde sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn der mit öffentlichen Mitteln verbesserte kulturtechnischen Bauten und Anlagen innert 20 Jahren seit Schlusszahlung zweckentfremdet, mangelhaft bewirtschaftet oder unterhalten, oder gewinnbringend veräussert werden.

VII ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Rechtsschutz

¹ Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der zuständigen Stelle der Verwaltung. Der Entscheid erfolgt mittels Verfügung.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann beim Regierungsrat innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden.

§ 23 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Beschluss durch die Gemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung am 08. Dezember 2021 beschlossen.

Im Namen der Einwohnergemeinde

Gemeindepräsident

Stefan Gschwind

Geschäftsleiter

Eduard Löw

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung **XX** vom **XX.XX.XXXX** genehmigt und rückwirkend per 1. Februar 2022 in Kraft gesetzt.

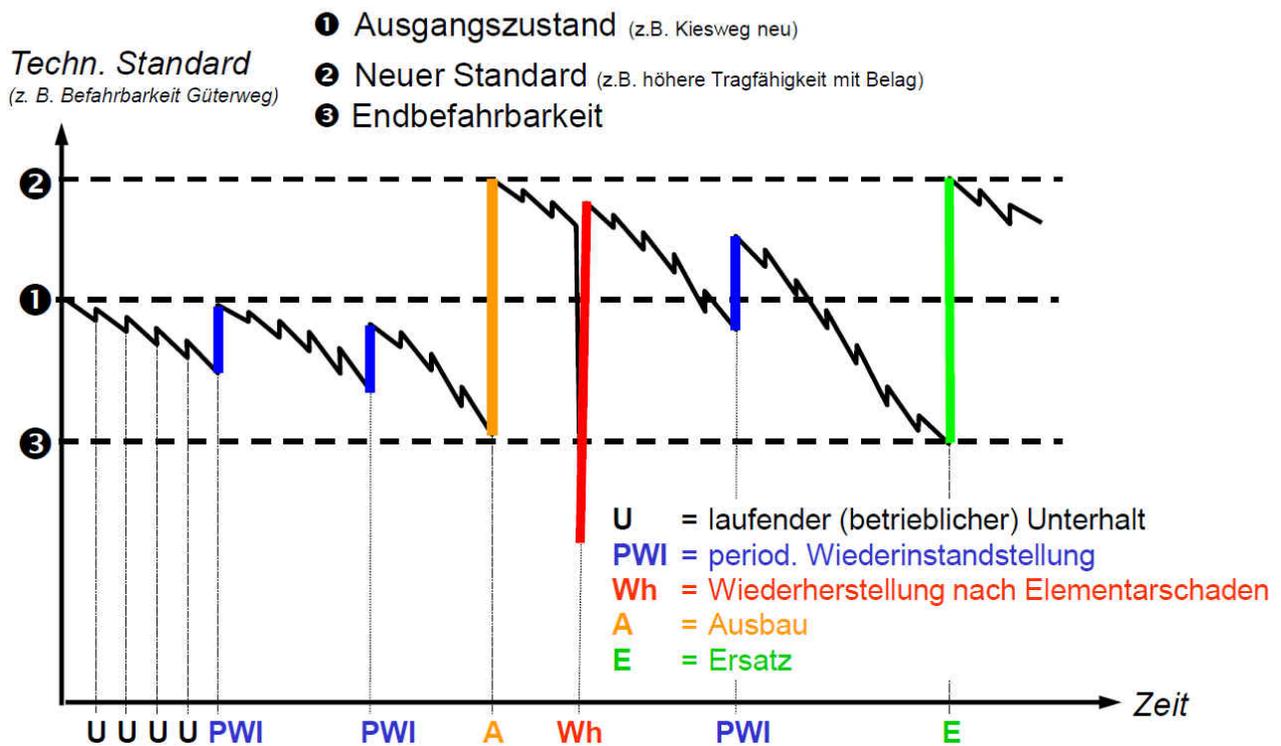
Anhang 1: Glossar²

Abhagen	Einen Zaun für eine Weide erstellen.
Anhaupt	Landstreifen entlang des Feldrandes, auf dem Maschinen gewendet werden.
Bachdurchlass	Bauliche Vorrichtung bei Wegen zur Überquerung eines Baches.
Bewirtschaftungsweg	Wegerschliessung einzelner Kulturlandflächen. In der Regel handelt es sich dabei um Mergelwege mit reduziertem Ausbaustandard.
Drainage (Sauger)	Entwässerungsleitung mit Wassereintrittsöffnungen zur Regelung eines ausgeglichenen Gefüge-, Luft-, Wärme- und Wasserhaushalts des Bodens zu Gunsten der Kulturpflanzen.
Flurweg und Feldweg	Weg im Offenland. Die Flurwege können in Hofzufahrten, Hauptwege und Bewirtschaftungswege unterteilt werden.
Hauptleitung	Unterirdische Leitung, auch Transportleitung genannt, welche das über Drainagen gesammelte Wasser zum nächstgelegenen Vorfluter bzw. offenen Gerinne führt.
Hauptweg	Ein landwirtschaftlicher Hauptweg erschliesst grössere Geländekammern oder grössere Kulturlandflächen zur Bewirtschaftung während der Vegetationsperiode. In der Regel erfolgt keine Schneeräumung. Ein landwirtschaftlicher Hauptweg kann zur Abfuhr von Holz oder als Hofzufahrt dienen.
Hofzufahrt	Wegerschliessung eines landwirtschaftlichen Betriebszentrums. Hofzufahrten werden in der Regel ganzjährig befahren, mit Schneeräumung im Winter.
Lichtraumprofil	Das Lichtraumprofil beschreibt das erforderliche Durchfahrprofil für die verkehrenden Fahrzeuge in Breite und Höhe.
Öffentlichkeit der Wege	Die Einwohnergemeinden erlassen im Zusammenhang mit der Zonenplanung Landschaft auch den Strassennetzplan Landschaft samt Reglement. Im Strassennetzplan bezeichnen die Einwohnergemeinden jene kommunalen Wege, die eine erhöhte öffentliche Funktion aufweisen (z.B. Naherholung).
PWI	Mit periodischen Wiederinstandstellungen PWI werden Arbeiten bezeichnet, welche planmässig in Abständen von mindestens 8 bis 10 Jahren ausgeführt werden müssen zur Erhaltung von Wert und Substanz von Bauten und Anlagen und zur Sicherung ihrer längerfristigen Funktionstüchtigkeit (SVV Erläuterungen zu § 14 SVV).
Sammelleitung	Unterirdische Leitung, welche sowohl die Funktion einer Drainage wie auch einer Hauptleitung erfüllt.
Vorfluter	Vorflut bezeichnet die Ableitung überschüssigen Wassers. Der Vorfluter leitet das aus Drainagen/Saugern, Sammlern und Hauptleitungen oder offenen Gräben zufließende Wasser schadlos ab. Ein Sammler ist beispielsweise gleichzeitig auch ein Vorfluter für die Sauger.
Wasser-Querabschläge	Wasserabflussrinnen auf der Wegoberfläche, quer über die Fahrbahn, zur Ableitung des Oberflächenwassers in die talseitige Wegböschung.
Wegbankett	Das Wegbankett ist Teil des Weges und schützt die Fundations- sowie die Tragschicht des Weges unmittelbar vor Zerstörung. Es ist Teil des Lichtraumprofils eines Weges. In der Regel liegt das Wegbankett innerhalb des vermarkten Wegareals.

² Musterreglement für den Betrieb und Unterhalt kulturtechnischer Bauten und Anlagen, Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain, Stand 8. Dezember 2017

Anhang 2: Schema Periodische Wiederinstandstellung (PWI)

Massnahmen zur Erhaltung des Bauwerks



Anhang 3: Pflichtenheft „Zuständige Stelle der Verwaltung“